

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. Februar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-136/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-314

Antragsteller:

INTEK Gesellschaft für moderne Innenbautechnik mbH
Austraße 28
71739 Oberriexingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

1. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und acht Anlagen.

*

Der Gegenstand ist erstmals am 17. März 1989 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "FLAMMSTOP" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Drahtglas-, Drahtspiegelglas- bzw. Verbundglasscheiben, einem Rahmen, den Glashalterungen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Trennwände in Ständerbauart, mit Beplankung aus Holzspanplatten oder Aluminiumblechen mit innenliegenden Mineralfaserplatten bzw. Stahlblechwandschalen mit innenliegenden Gipskarton-Bauplatten, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, vom 6.2.2002, von ca. 10 cm Wanddicke einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1661 mm (Breite) x 898 mm (Höhe).

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.

1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1600 mm (Breite) x 840 mm (Höhe).

1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1 DIN 4102-13: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2: 1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 7 zu verwenden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus Draht- bzw. Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4³ verwendet werden, die an jeder Stelle mindestens 7 mm dick sind, deren Maschenweite der mittig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm und deren Einzeldurchmesser der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm betragen.

2.1.2 Rahmen und Glashalterung

Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.2.1 Für die Glashalterung sind umlaufend 1 mm dicke, U-förmige Stahlblechprofile der Stahlsorte S235JR mit den Abmessungen 26 mm x 10 mm x 26 mm zu verwenden.

2.1.2.2 Diese U-Profile sind mit den Scheiben unter Verwendung von nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Klebepaste vom Typ "Klebepaste S" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-99-500 zu verkleben.

2.1.2.3 An den unteren und seitlichen Rändern - und je nach Ausführung auch an den oberen Rändern - der Brandschutzverglasung sind zusätzlich 20 mm lange Stahlblechwinkel (sogenannte Glashaltewinkel) der Stahlsorte DC 01+ZE-A-P (Werkstoffnummer 1.0330) nach DIN EN 10152⁵ bzw. DIN EN 10131⁶ mit den Abmessungen 24 mm x 15 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.2.4 Zusätzlich zur Glashalterung ist beidseitig ein umlaufender Abdeckrahmen aus speziellen kunststoffbeschichteten Aluminiumprofilen nach DIN EN 12020-1⁷ der Legierung EN AW-6060 T6/T66 (Werkstoffnummer 3.3206.71, Zustand F22) zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5). Wahlweise dürfen die Profile in Eloxalqualität nach DIN 17611:1985-06 ausgeführt werden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Zwischen den U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Ständer- bzw. Querriegelprofilen der Trennwand (im Falzgrund) sind umlaufend 40 mm breite und 2 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5).

2.1.3.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den U-förmigen Stahlblechprofilen und den zur Glashalterung dienenden Aluminiumrahmen nach Abschnitt 2.1.2.4 sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile⁸ der Firma Intek GmbH, Oberriexingen, einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

3 DIN 1249-4: 1981-08 Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff, Maße
4 DIN 4102-1: 1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5 DIN EN 10152: 2003-08 Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
6 DIN EN 10131: 1992-01 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen; Grenzabmaße und Formtoleranzen
7 DIN EN 12020-1: 2001-07 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
8 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashaltewinkel bzw. der zur Glashalterung dienenden Aluminiumrahmen an den Ständer- und Querriegelprofilen der Trennwand muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Verbundglasscheiben müssen mit einem Ätztempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-266
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe aus Draht- bzw. Drahtspiegelglas und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.2.4 und 2.1.3.1

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.2.4 und 2.1.3.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "FLAMMSTOP"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-314
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:1995-08 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.2, 2.1.2.4 und 2.1.3.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und

zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 4).

3.2 Bemessung

3.2.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in Abschnitt 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Bestandteile der Brandschutzverglasung handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 010004 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 11.7.2001 zu entnehmen. Danach beträgt z.B. für eine maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm, bei Anordnung einer 600 mm hohen Brandschutzverglasung in 1800 mm Höhe, der maximal zulässige Mittelpfostenabstand der Ständerprofile der Trennwand 1600 mm im Einbaubereich 1 und 1000 mm im Einbaubereich 2.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim DIBt hinterlegten Festlegungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

⁹ DIN 4103-1: 1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau der Brandschutzverglasung

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau der Brandschutzverglasung in die Trennwand

4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut.

Die U-förmigen Stahlblechprofile zur Glashalterung nach Abschnitt 2.1.2.1 sind an den unteren und seitlichen Rändern - und je nach Ausführung auch an den oberen Rändern - der Brandschutzverglasung, beidseitig mit jeweils zwei Glashaltewinkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 durch Schrauben mit den Ständer- bzw. Querriegelprofilen zu verbinden (s. Anlagen 2 bis 5).

Zwischen den zur Glashalterung dienenden U-förmigen Stahlblechprofilen und den Ständer- bzw. Querriegelprofilen der Trennwände sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5).

Zusätzlich ist die Glashalterung beidseitig mit speziellen Rahmenprofilen aus Aluminium nach Abschnitt 2.1.2.4 abzudecken. Diese Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und unter Verwendung von jeweils zwei Stahl-Eckwinkeln durch Schrauben miteinander zu verbinden. Die Rahmen sind unter Verwendung von sogenannten Einhängeschrauben (\varnothing 8 mm) in Abständen \leq 600 mm - jedoch mindestens zweimal je Seite - in die Ständerprofile der Trennwand einzuhängen (s. Anlagen 2 bis 5).

In die seitlichen Fugen zwischen dem Aluminiumrahmen und den U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 sowie den Ständer- und Querriegelprofilen bzw. Anschlussprofilen der Trennwand sind Dichtungsprofile gemäß Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in die Trennwand sind die Hohlräume der Ständerprofile mit Streifen aus nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralwolle entsprechend den Anlagen 3 und 4 vollständig auszufüllen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss ca. 10 cm dick sein (s. Anlagen 2 bis 5). Der Aufbau der Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35 der FMPA, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg, vom 6.2.2002 für Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Die Ständer- und Querriegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung sind ggf. - entsprechend den statischen Erfordernissen - zu verstärken (s. Abschnitt 3.2.2) und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden, sind die Zwischenstände der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend Anlage 4 auszuführen.

4.2.1.2 Die Brandschutzverglasung darf wahlweise an ihrem oberen Rand, unter Verwendung von speziellen Anschlussprofilen und Befestigungsglaschen aus Stahl sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen \leq 600 mm an Massivbauteile angeschlossen werden. In die Fugen zwischen den Anschlussprofilen und den Massivbauteilen sind 8 mm breite und 4 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁴ Dichtungsstreifen aus Zellgummi (PE) einzulegen. Der verbleibende Hohlraum in den Anschlussprofilen ist mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralwolle vollständig auszufüllen. Die Ausführung dieser Anschlüsse muss gemäß Anlage 2 erfolgen.

4.2.2 Bestimmungen für den Einbau der Scheiben

Die Scheiben sind unter Verwendung von nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Klebepaste nach Abschnitt 2.1.2.2 mit den U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 umlaufend durch Kleben zu verbinden.

Der Glaseinstand der Scheiben in den U-förmigen Stahlblechprofilen muss längs aller Ränder bis zur Oberkante der Aluminium-Abdeckrahmen mindestens 18 mm betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Glashalterung sowie der Anschlussprofile und Befestigungslaschen sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt